

## **220 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellIV)**

Die [Baustellenverordnung \(BaustellIV\)](#) bestimmt die Maßnahmen des Bauherrn bzw. der Bauherrin zur wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf den Baustellen.

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind:

- ein gegebenenfalls auch mehrere geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren bzw. -koordinatorinnen (SiGeKo) zu bestellen,
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten,
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Der Bauherr / die Bauherrin kann Dritte beauftragen, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Der Bauherr / die Bauherrin oder beauftragte Dritte werden aber durch die Beauftragung geeigneter SiGeKo nicht von ihrer Verantwortung entbunden.

Einzelheiten zur BaustellIV sind in den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zusammengefasst:

- RAB 01 – Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
- RAB 10 – Begriffsbestimmungen zur Baustellenverordnung,
- RAB 25 – Arbeiten mit Druckluft,
- RAB 30 – Geeigneter Koordinator,
- RAB 31 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- RAB 32 – Unterlage für spätere Arbeiten,
- RAB 33 – Allgemeine Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Anwendung der BaustellIV.

Diese Regeln geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Die RAB können auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter [www.baua.de](http://www.baua.de) eingesehen werden.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der BaustellIV (siehe [www.berlin.de/lagetsi](http://www.berlin.de/lagetsi)).